

In der Senatssitzung am 9. November 2021 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa

04.11.2021

Vorlage für die Sitzung des Senats am 09. November 2021

„Einfügen eines § 7 Abs. 2 Satz 3 der Neunundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2“

A. Problem

Bei den im Land Bremen stattfindenden Winter- und Weihnachtsmärkten handelt es sich um traditionsreiche und bedeutsame Veranstaltungen. So zieht der alljährlich im November und Dezember in der Stadt Bremen stattfindende Weihnachtsmarkt regelmäßig über drei Millionen Besucher:innen an. Nachdem der Weihnachtsmarkt in der Stadt Bremen ebenso wie andere Winter- und Weihnachtsmärkte im Jahr 2020 pandemiebedingt nicht stattfinden konnten, machen Bremens hohe Impfquote und die aktuell vergleichbar niedrige Hospitalisierungsrate die Durchführung von an die Pandemielage angepassten Winter- und Weihnachtsmärkten in diesem Jahr wieder möglich.

Die derzeit geltende Neunundzwanzigste Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (29. Coronaverordnung) sieht bei derartigen Großveranstaltungen zwingend die Gewährleistung des 3-G-Zugangsmodells sowie die Beschränkung der Anzahl der gleichzeitig anwesenden Personen auf 25.000 vor.

Um diese Anforderungen zu gewährleisten, wäre notwendigerweise ein Einzäunen der Veranstaltungsflächen erforderlich, was sich vor dem Hintergrund der regelmäßig in Innenstadtlage befindlichen Veranstaltungsflächen als nicht praktikabel erweist. Die Veranstaltungsfläche des geplanten Weihnachtsmarktes in der Stadt Bremen etwa umfasst den Marktplatz, den Bahnhofsvorplatz, den Unser Liebfrauenkirchhof, den Domshof, den Hanseatenhof, den Lorientplatz sowie das „Kastanienwäldchen“ am Herdentor. Eine Differenzierung zwischen Kund:innen der in den Innenstädten gelegenen Geschäfte, Passant:innen und Besucher:innen der Märkte ist bei dieser Art von Veranstaltungen regelmäßig nicht möglich. Zudem sind gerade derart zentral gelegene Veranstaltungen von Besucher:innen geprägt, die ihre Anwesenheit in den Innenstädten spontan zu einem Besuch einzelner Marktstände nutzen. Eine Umzäunung käme hier lediglich insofern in Betracht, als jeder Teilbereich des Weihnachtsmarktes einzeln umzäunt werden müsste.

Dies würde nicht nur zu einer Zersplitterung der Veranstaltung führen, sondern brächte erhebliche logistische und organisatorische Hindernisse mit sich. Zudem würde eine

Umzäunung einer Zerstreung der Besucher:innen entgegenwirken, da diese die Veranstaltungsfäche nicht problemlos in weniger besuchte Bereiche verlassen könnten, was wiederum den Anreiz verstärkt, auf dem jeweiligen Teil des Veranstaltungsgeländes zu verweilen, um Wartezeiten im Rahmen des erneuten Einlasses zu vermeiden. Des Weiteren würde sowohl die Umzäunung selbst, als auch die durch erforderliche Eingangskontrollen zu erwartenden Wartegruppen zu einer Verengung der für Kund:innen und Passant:innen zur Verfügung stehenden Flächen und einer zusätzlichen Ballung von Menschenmengen führen.

B. Lösung

Die praktikable Veranstaltung von im Freien stattfindenden Winter- und Weihnachtsmärkten setzt einen Verzicht auf die Anwendung des 3-G-Zugangsmodells sowie auf die Beschränkung der maximalen Anzahl der Besucher:innen voraus.

Hierzu ist die Änderung der geltenden 29. Coronaverordnung erforderlich. Die vorgeschlagene Änderung sieht das Einfügen eines Satzes 3 in § 7 Abs. 2 der 29. Coronaverordnung vor, der eine Ausnahme von den sich aus § 7 Absatz 2 ergebenden Pflichten für die regelmäßig marktrechtlich festgesetzten Winter- und Weihnachtsmärkte beinhaltet. Dies ermöglicht eine höhere Flexibilität der die Genehmigung erteilenden Ortpolizeibehörden, denen die Prüfung der Notwendigkeit pandemiebedingter Maßnahmen im jeweiligen Schutz- und Hygienekonzept im Einzelfall unbenommen bleibt. Zudem hat die vorgeschlagene Änderung keinen Einfluss auf die in der 29. Coronaverordnung geregelten allgemeingültigen und von den Warnstufen abhängigen Vorgaben notwendiger Schutzmaßnahmen.

Konkret wird folgende Anpassung der 29. Coronaverordnung vorgeschlagen:

§ 7 Abs. 2 der Neunundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Neunundzwanzigste Coronaverordnung) vom 28. September 2021 (Brem.GBl. 2021, S. 658), die zuletzt durch Verordnung vom 19. Oktober 2021 (Brem.GBl. S. 700) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

(2) Die an einer Großveranstaltung teilnehmenden Personen müssen vor Beginn der Veranstaltung das negative Ergebnis eines Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen. Die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Personen ist auf 25 000 zu beschränken. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Volksfeste nach § 60b Absatz 1 der Gewerbeordnung sowie für Spezial- und Jahrmärkte nach § 68 der Gewerbeordnung, soweit diese im Freien stattfinden.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen

Mit der Vorlage sind keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen für das Land Bremen verbunden.

Alle Geschlechter sind hier gleichermaßen betroffen. Dies gilt sowohl für die Betreiber:innen der verschiedenen Geschäfte, als auch für die Besucher:innen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, dem Senator für Inneres und dem Magistrat der Stadt Bremerhaven abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Für Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz nach Beschlussfassung geeignet.

G. Beschluss

1. Der Senat stimmt der von der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa vorgelegten Einfügung des § 7 Absatz 2 Satz 3 in die Neunundzwanzigste Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Neunundzwanzigste Coronaverordnung) im Land Bremen zu.
2. Der Senat bittet die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz die notwendigen Änderungen in der Neunundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Neunundzwanzigste Coronaverordnung) vorzunehmen.
3. Der Senat stimmt der Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) sowie der Ausfertigung und Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen vorbehaltlich der Beschlussfassung in der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) zu.